

EU-Fahrerbescheinigung - Erstinformation- Kurzbericht über eine Koordinierung im BMVIT

Die EU-Fahrerlizenz für Lenker im gewerblichen Güterverkehr, aus Drittstaaten gilt ab 19. März 2003 und kann ab diesem Zeitpunkt auch in der ganzen EU kontrolliert werden.

Lesen Sie im Folgenden die wichtigsten Ergebnisse einer Koordinierungsbesprechung, die am 28. Jänner 2003 im Verkehrsministerium (BMVIT) abgehalten wurde.

Die EU-Fahrerlizenz für Lenker aus Drittstaaten, die mit einer ordnungsgemäßen Beschäftigungsbewilligung in einem EU-Staat beschäftigt sind, wird ab 19. März 2003 im gesamten EU-Raum kontrolliert. Damit steht ein einheitliches Kontrolldokument in allen EU-Mitgliedsstaaten zur Verfügung.

Die EU-Fahrerlizenz wird in Österreich von den Landesregierung ausgegeben. Zuständig, wird jene Abteilung sein, die auch die (blauen) EU-Lizenzen ausstellt. Die EU-Fahrerlizenz ist ein Unternehmersdokument und wird mit einer Ergänzung der EU-Verordnung 881/92 in der EU eingeführt.

Die EU-Fahrerlizenz wird auf rosa Papier ausgestellt und in einer einheitlichen Farbversion in ganz Österreich zur Verfügung stehen. Die Lenker müssen im Fahrzeug das Original der EU-Fahrerlizenz mitführen, eine beglaubigte Abschrift, die ebenfalls von der Ausgabebehörde ausgestellt wird, ist im Unternehmen zu hinterlegen.

Die Anträge zur Ausstellung der EU-Fahrerlizenz sind bei der Landesregierung **formlos** einzureichen. Mitzubringen sind folgende Dokumente:

- Reisepaß (des Lenkers)
- Führerschein (des Lenkers)
- Beschäftigungsbewilligung
- Nachweis bzw. Bestätigung über die Anmeldung bei der Sozialversicherung, die nicht älter ist als 4 Wochen.

Betroffen sind folgende Beschäftigungsbewilligungen: Arbeitserlaubnis, Beschäftigungsbewilligung, Befreiungsschein, Niederlassungsanachweis, Bestätigung über die Ausnahme vom AuslBG gemäß §3 Abs 8 AuslBG, Zulassung aufgrund des Grenzgängerabkommens mit Ungarn mit Gebietserweiterung auf das ganze Bundesgebiet, Zulassung aufgrund des Praktikantenabkommens mit Ungarn. Die Vergebühung wird ca. € 60,-- pro Fahrerlizenz betragen.

Die genauen Details können Sie dem Erlaß des BMVIT entnehmen, den wir Ihnen als pdf-Dokument in unserem Downloadbereich zur Verfügung gestellt haben.

EU - Fahrerbescheinigung - auch im EWR Pflicht

Wie das BMVIT darauf hinweist, ist die EU-Fahrerbescheinigung nicht nur auf dem Gebiet der EU (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien, Österreich) vorgeschrieben, sondern auch in den Staaten des EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) mitzuführen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die EU-Fahrerbescheinigung prinzipiell bei jedem Transport über die Grenze mitzuführen ist, das heißt, sogenannte Zwischenauslandsverkehre (wie z. B. das Deutsche Eck, Fahrten zum Lärchenboden und andere) fallen genauso unter diesen Regelungsbereich, obwohl Ziel und Quelle der Fahrt auf österreichischem Staatsgebiet liegen.